

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 5 zu sprechen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall, ich gehe daher zur Fragstellung über. Auch bezüglich des §. 5 hat die zweite Kammer verschiedene Abänderungen vorgeschlagen, welche nun die Deputation dieser Kammer zur Annahme empfiehlt. Zuvörderst soll im ersten Absatze des Entwurfs die Frist von 3 Wochen auf eine von 6 Wochen ausgedehnt werden, dann sollen im Absatz 2 nach den Worten: „Diese Aufforderung ist“ noch die Worte beigefügt werden: „bei Vermeidung der Wichtigkeit“; weiter wird nach dem Worte „Zeitschrift“ die Einschaltung der Worte „wenigstens zweimal“ beliebt, und endlich sollen im Absatz 3 am Schlusse vor dem Worte „anzuzeigen“ noch die Worte hinzugefügt werden: „zur weiteren Entschliessung“. Die Deputation dieser Kammer rathet an, den Paragraph mit diesen Veränderungen anzunehmen und ich frage, ob sich die Kammer mit der Deputation in dieser Beziehung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 6.

Ermittelung der Verpflichtung.

Nach Feststellung des Plans hat der Commissar die zur Ausführung Verpflichteten und den Umfang der Vortheile, welche für jeden derselben durch die Berichtigung herbeigeführt werden, zu ermitteln, und das Verhältniß, nach welchem ein Jeder der Verpflichteten zu dem durch die Berichtigung und Unterhaltung der Anlage in der §. 1 und 3 bezeichneten Ausdehnung entstehenden Aufwande beizutragen hat, zu bestimmen. Das Ergebnis ist in ein Verzeichniß zusammenzustellen und jedem Verpflichteten durch Zufertigung eines Exemplars des Letztern bekannt zu machen.

Der Bericht erstreckt sich zugleich mit auf die §§. 6, 7 und 8 und lautet:

Zu §§. 6, 7 und 8.

(S. 304 des jens. Berichts.)

Diese Paragraphen sind in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden.

Mit der Bemerkung, daß der Revision, welche nach §. 8 von Zeit zu Zeit stattfinden kann, eine rückwirkende Kraft nicht verliehen werden soll, empfiehlt die unterzeichnete Deputation

die unveränderte Annahme von §. 6, §. 7 und §. 8.

Zunächst würde sich wohl die Debatte auf §. 6 zu erstrecken haben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 6 zu sprechen begehrt? Es ist dies nicht der Fall, so frage ich, ob Sie nach Anrathen ihrer Deputation diesem §. ihre Zustimmung geben? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 7.

Verhandlung und Entscheidung über die Verpflichtung.

Bei Zufertigung des Verzeichnisses ist ein Termin zur

Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtung und des Beitragsverhältnisses unter Einräumung einer Frist von mindestens drei Wochen anzuberaumen.

Die Verpflichteten sind hierzu vorzuladen bei Verlust des Rechts der ihnen angesonnenen Verpflichtung und dem Umfange derselben zu widersprechen, ingleichen des Rechts, Einwendungen gegen das für sie oder für andere Verpflichtete ausgeworfene Beitragsverhältniß zu erheben.

Verweigerung einer ausreichenden Erklärung ist als Anerkenntniß anzusehen.

Ueber Widersprüche und Einwendungen, welche in dem Termine angemeldet werden, ist vom Commissar mit den Betheiligten zu verhandeln, und wenn dabei eine von demselben für angemessen befundene Vereinbarung nicht zu Stande kommt, in Gemäßheit der Vorschrift in §. 36 zu entscheiden.

Präsident v. Schönfels; Es würde nun über §. 7 das Wort zu ergreifen sein; wenn jedoch Niemand davon Gebrauch macht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesem von mir erwähnten Paragraphen ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 8.

Beitragsverzeichniß. Revision.

Nach Erledigung sämtlicher Widersprüche und Einwendungen ist das Verzeichniß der Verpflichteten und der Beitragsverhältnisse, soweit nöthig, zu berichtigen. Eine anderweite Prüfung der das Maß der Beitragspflicht bedingenden Verhältnisse und in deren Folge eine erneuerte Feststellung der Beitragsverhältnisse selbst kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Vollendung der Berichtigung auf Antrag von einem oder mehreren Betheiligten durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, wenn es sich zeigt, daß die Sachverhältnisse anders, als bei der ersten Feststellung der Beitragsverhältnisse als maßgebend vorausgesetzt worden war, sich gestaltet haben. Für das hierbei zu beobachtende Verfahren sind die deshalb in §. 6 und 7 für die erste Aufstellung der Beitragsverhältnisse gegebenen Vorschriften maßgebend.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet die unveränderte Annahme des §. 8 an und ich frage, ob sich die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 9.

Rechtliche Natur der Beiträge.

Die von den Mitgliedern der Genossenschaft zu gewährenden Leistungen haben die rechtliche Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

Zu §. 9 sagt der Bericht:

Zu §. 9

hat man in der zweiten Kammer die Worte „auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftenden“ vor dem im Entwurf enthaltenen Worte „Abgaben“ einzuschalten beschlossen.